

Anmeldung

zum Untergriesbacher Faschingszug

Verein/ Gruppe/ Firma: _____

Ansprechpartner(in): _____

Adresse: _____

Telefon-/ Handynummer: _____



Bitte per Mail an faschingszug@fg-untergriesbach.de

Unser Verein/ Gruppe/ Firma nimmt am Faschingszug 2026 in Untergriesbach am **17.02.2026** um 14:00 Uhr teil. Für die Teilnahme benötigt die Faschingsgesellschaft Untergriesbach e.V. von Ihnen noch folgende Informationen:

Wir nehmen mit (ca.) _____ Personen teil.

Faschingswagen (ohne Musik)

Faschingswagen (mit Musik)

Fußgruppe

Motto/ Thema: _____

Teilt uns gerne auch mit wie Euer Prinzenpaar, die Gardemajorinnen, die Präsidenten etc. heißen oder auch andere Info's zu Eurem Motivwagen oder Eurer Gruppierung, damit dies passend anmoderiert werden kann. Vielen Dank für Eure Unterstützung.

Außerdem bestätigen wir, dass nachfolgende Auflagen und Teilnahmebedingungen gelesen wurden, diese für den Faschingszug berücksichtigt werden und wir ein Exemplar davon erhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Untergriesbacher Faschingszuges

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Faschingsgesellschaft Untergriesbach von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Die Fahrzeuge (Zugmaschine-Anhänger) der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
4. Personen dürfen während der Veranstaltung – **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten** – auf Anhängern befördert werden. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen. Bei den An- und Abfahrten dürfen die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Eine Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild ist zwingend vorgeschrieben.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
6. Der Fahrer muss im Besitz der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges ein Alkoholverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
7. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltungen für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen.
8. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
9. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind. Zudem besteht auf den Wägen ein absolutes Verbot von branntweinhaltenen und hochprozentigen alkoholischen Getränken.
10. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Erklärung zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise für Mitglieder und Interessenten können gesondert unter info@fg-untergriesbach.de angefordert werden und jederzeit im Internet unter <https://www.fg-untergriesbach.de/index.php/datenschutzerklaerung> eingesehen werden.

Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Untergriesbacher Faschingszuges

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Faschingsgesellschaft Untergriesbach von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Die Fahrzeuge (Zugmaschine-Anhänger) der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebs sicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
4. Personen dürfen während der Veranstaltung – **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten** – auf Anhängern befördert werden. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen. Bei den An- und Abfahrten dürfen die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Eine Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild ist zwingend vorgeschrieben.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
6. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges ein Alkoholverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
7. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltungen für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen.
8. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
9. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind. Zudem besteht auf den Wägen ein absolutes Verbot von branntweinhaltenen und hochprozentigen alkoholischen Getränken.
10. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Erklärung zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise für Mitglieder und Interessenten können gesondert unter info@fg-untergriesbach.de angefordert werden und jederzeit im Internet unter <https://www.fg-untergriesbach.de/index.php/datenschutzerklaerung> eingesehen werden.